

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Hochschule Niederrhein

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld am 23. Februar 2006

Nr. 9

Inhalt

1. Ordnung über das Auslaufen des Diplomstudienganges Soziale Arbeit (Sozialarbeit/Sozialpädagogik) an der Hochschule Niederrhein vom 21. Februar 2006
2. Ordnung über das Auslaufen des Diplomstudienganges Sozialmanagement an der Hochschule Niederrhein vom 21. Februar 2006

**Ordnung
über das Auslaufen des Diplomstudienganges
Soziale Arbeit (Sozialarbeit/Sozialpädagogik)
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 21. Februar 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Entsprechend dem Beschluss des Rektorats vom 23. Mai 2005, den Diplomstudiengang Soziale Arbeit (Sozialarbeit/Sozialpädagogik) zum Wintersemester 2005/06 aufzuheben, regelt diese Ordnung die Auslaufristen für das Lehrveranstaltungs- und Prüfungsangebot in dem genannten Studiengang.

§ 2

- (1) Das Lehrveranstaltungsangebot nach dem Studienplan läuft sukzessive aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird jeweils eingestellt, nachdem der letzte Einschreibejahrgang (Studierende, die im Wintersemester 2004/05 eingeschrieben wurden) dieses Semester durchlaufen hat.
- (2) Integrierte Prüfungen und Leistungsnachweise werden letztmalig im Sommersemester 2010 angeboten.
- (3) Spätester Antragstermin für die Zulassung zur Diplomarbeit ist der 31. August 2010.

§ 3

- (1) Die Diplomprüfungsordnung und die Studienordnung für den Studiengang Soziale Arbeit (Sozialarbeit/Sozialpädagogik) an der Hochschule Niederrhein, beide vom 24. August 2000 (Amtl. Bek. 10/2000) und zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. Juli 2005 (Amtl. Bek. 7/2005), treten zum 28. Februar 2011 außer Kraft.
- (2) Studierende, die das Studium nicht bis zum 28. Februar 2011 mit der Diplomprüfung abgeschlossen haben, werden gemäß § 70 Abs. 1 Buchstabe c HG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Hochschule Niederrhein wechseln.

§ 4

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen vom 7. Dezember 2005 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 7. Februar 2006.

Mönchengladbach, den 21. Februar 2006

Der Dekan
des Fachbereichs Sozialwesen
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. phil. Franz-Christian Schubert

**Ordnung
über das Auslaufen des Diplomstudienganges
Sozialmanagement
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 21. Februar 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Entsprechend dem Beschluss des Rektorats vom 22. November 2005, den Diplomstudiengang Sozialmanagement zum Wintersemester 2006/07 aufzuheben, regelt diese Ordnung die Auslaufristen für das Lehrveranstaltungs- und Prüfungsangebot in dem genannten Studiengang.

§ 2

- (1) Das Lehrveranstaltungsangebot nach dem Studienplan läuft sukzessive aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird jeweils eingestellt, nachdem der letzte Einschreibjahrgang (Studierende, die im Wintersemester 2005/06 eingeschrieben wurden) dieses Semester durchlaufen hat.
- (2) Fachprüfungen und Leistungsnachweise werden letztmalig im Sommersemester 2011 angeboten.
- (3) Spätester Antragstermin für die Zulassung zur Diplomarbeit ist der 31. August 2011.

§ 3

- (1) Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialmanagement an der Hochschule Niederrhein vom 19. Juni 1997 (GABl. NW. II 1998 S. 470), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. Juli 2005, und die Studienordnung für den Studiengang Sozialmanagement an der Hochschule Niederrhein vom 25. Juni 1998 (Amtl. Bek. 5/1998), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30. Juni 2003 (Amtl. Bek. 10/2003), treten zum 29. Februar 2012 außer Kraft.
- (2) Studierende, die das Studium nicht bis zum 29. Februar 2012 mit der Diplomprüfung abgeschlossen haben, werden gemäß § 70 Abs. 1 Buchstabe c HG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Hochschule Niederrhein wechseln.

§ 4

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen vom 7. Dezember 2005 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 7. Februar 2006.

Mönchengladbach, den 21. Februar 2006

Der Dekan
des Fachbereichs Sozialwesen
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. phil. Franz-Christian Schubert